

Lohn-Zugabe

Steuern und Abgaben sparen

Sendeanstalt und Sendedatum: BR, Samstag, 15. März 2008



Es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, wie der Arbeitgeber seine Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei unterstützen kann:

1. Kinderbetreuungszuschuss: steuer - und sozialversicherungsfrei

Kleinere Betriebe bieten in der Regel keinen Kindergarten an. Was aber viele Arbeitgeber nicht wissen, der Gesetzgeber hilft mit, ihren Beschäftigten trotzdem bei der Kinderbetreuung Unterstützung zu bieten. Denn der Chef kann seinen Mitarbeitern einen Kinderzuschuss gewähren: steuer – und sozialversicherungsfrei!

Nach dem Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 33 gilt der Kinderzuschuss nicht als Teil des Arbeitslohns und ist somit auch steuerfrei. Wichtig dabei: Das Kind darf noch nicht schulpflichtig sein. Auch der Arbeitgeber profitiert vom Kinderbetreuungszuschuss, weil er hierfür keine Sozialabgaben abführen muss. Statt Gehaltserhöhung, einen Zuschuss, könnte eine Variante sein.

Generell kann die Firma auch die gesamten Kosten für die Betreuung im Kindergarten übernehmen. Aber höher als die tatsächliche Rechnung darf der Zuschuss nicht ausfallen. Das Finanzamt verlangt Originalnachweise. Der Wermutstropfen: Der Kinderbetreuungszuschuss des Arbeitgebers ist freiwillig. Eltern müssen den Chef also ansprechen.

2. Betriebliche Altersvorsorge – fast zum Nulltarf

Etwa die Hälfte der Beschäftigten nutzen die vermögenswirksamen Leistungen (VL) zum Sparen. In der Regel wird das Geld in Bausparverträge oder Fondssparpläne gesteckt. Was viele nicht wissen, diese vermögenswirksamen Leistungen sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Sparbeträge werden also aus dem Nettoeinkommen gezahlt. Das schmälert natürlich die Rendite. Aber Vorteil ist: Sofern das zu versteuernde Einkommen des Sparerers bestimmte Grenzen nicht überschreitet (17.900 Euro für Ledige/35.800 Euro für Verheiratete) gibt es vom Staat zusätzlich die so genannte Arbeitnehmersparzulage. Wer diese staatliche Arbeitnehmersparzulage nicht nützen kann, weil das Einkommen zu hoch ist, kann eine andere Variante nutzen. Er steckt die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers in eine

betriebliche Altersversorgung per Direktversicherung.

Der Vorteil liegt in der Verbindung der Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoeinkommen mit der vermögenswirksamen Leistung. Allerdings wird anstelle der vermögenswirksamen Leistung in gleicher Höhe eine Arbeitgeberzulage gezahlt.

Ein Beispiel: Bei einem Bruttoeinkommen von 2.500 Euro und einem vermögenswirksamen Zuschuss von 27 Euro werden zusätzlich 83 Euro per Gehaltsumwandlung in die betriebliche Altersversorgung eingezahlt. Dadurch vermindert sich das Gesamtbruttoeinkommen und entsprechend auch Steuern und Sozialabgaben. Wer nur die vermögenswirksame Leistung spart, hat als Anlagebetrag nur 40 Euro pro Monat. Netto bekommt er aber nicht mehr heraus.

Dieses Modell ist aber nur sinnvoll, wenn der Arbeitgeber auch mitmacht und die vermögenswirksame Zulage tatsächlich zahlt. Bleibt die Frage: Ist er dazu verpflichtet? Hans Seeliger, Finanzfachwirt: *"Im Prinzip JA, die betriebliche Altersversorgung ist im Betriebsrentengesetz verankert und ein Rechtsanspruch für den Arbeitnehmer dort, bestätigt seit 2002 und im Rahmen der VL-Umnutzung (VL= vermögenswirksame Leistungen) – kann man die betriebliche Altersversorgung hier auch entsprechend speisen."*

3. Arbeitgeber – Zuschuss für das Fitness-Studio

Der Chef kann auch den Besuch eines Fitnessstudios bezuschussen – wieder steuer- und sozialversicherungsfrei. Denn die Finanzämter gehen davon aus, dass solche Leistungen, die der Gesundheit der Mitarbeiter zugute kommen, auch überwiegend den Interessen des Betriebs dienen. Und dann ist die Zugabe nicht als Arbeitslohn zu behandeln. Allerdings aufgepasst: Der Zuschuss darf maximal 40 Euro im Monat betragen. Nur so bleibt er als kleine "Aufmerksamkeit" des Arbeitgebers steuerfrei. Würde der Arbeitgeber darüber hinaus Geld zum Fitness-Studio zuschießen, müsste der gesamte Zuschuss versteuert werden – und auch die Sozialabgaben wären in voller Höhe fällig.

Aber das lässt sich ja vermeiden.

Bericht: Jutta Himmel-Fricke
Stand: Mitte März 2008

Dieser Text informiert über den Fernsehbeitrag vom 15.03.2008. Eventuelle spätere Veränderungen des Sachverhaltes sind nicht berücksichtigt.